



EBMAS / Grey Hills GmbH

Heinrich-Heine-Platz 9 - D-10179 Berlin
Tel.: 030-240 85 440 / Fax: 030-27 59 27 01



Internationale EBMAS Regeln und Bestimmungen

Diese Bestimmungen sind dafür gedacht, zukünftig Probleme zwischen Bundeslandkoordinatoren, Hauptausbildern und werdenden D- Lizenzträgern zu vermeiden.

Es ist unsere Pflicht, Probleme auf den Tisch zu bringen und alle Angelegenheiten zu klären, bevor sie eskalieren.

Sollte eine EBMAS Schule oder ein EBMAS Lehrer das Ansehen der Organisation in der Öffentlichkeit beschmutzen, wird die gesamte EBMAS ihr Gesicht verlieren und unschuldige Mitglieder werden unter den außer Kontrolle geratenen Egos leiden.

Bitte nehmen sie sich die Zeit die folgenden Regeln und Bestimmungen gründlich zu lesen. Sollten sie diesbezüglich Fragen haben kontaktieren sie die EBMAS oder Sifu Emin Boztepe.

§ 1 Ortsvergaben

- § 1.1 Die geographische Ausweitung für EBMAS Zwecke begrenzt sich auf 50 000 Einwohner. (z.B. hat eine Stadt weniger als 50 000 Einwohner, darf dort nur eine EBMAS Schule sein)
- § 1.2 Bei größeren Orten mit mehr als einer Postleitzahl, wird der Ort in PLZ.- Gebiete eingeteilt und dann Dementsprechend vergeben.
Falls schon eine EBMAS Schule in einem Ort vorhanden ist, hat diese als erstes die Option eine zweite Schule dort zu eröffnen, um Konkurrenz zu vermeiden. Die neue Schule muß jedoch binnen von 6 Monaten nach Beantragung aktiv sein, daß heißt es muß tatsächlich eine Schule existieren.

§ 2 Grundregeln zwischen EBMAS, den Hauptausbildern, Schülern und D- Lizenzträgern

- § 2.1 Der Schulleiter sollte ein guter und gerechter Führer und ein Vorbild für seine Schule sein.
- § 2.2 Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler sollte harmonisch und gerecht sein. Der Lehrer ist für die Ausbildung der Schüler, während der Lehrzeit verantwortlich. (Lassen sie sich von keinem anderen Mitschüler unterrichten, nur weil ihr Lehrer zu faul ist. Nur D- Lizenz tragende Lehrer dürfen Unterrichten, Schüler sollten lediglich assistieren.)
- § 2.3 Lehrer dürfen ihre Schüler nicht für private Dienstleistungen benutzen. (zB. Auto waschen, Post erledigen, Wäsche waschen usw.)
- § 2.4 Kein Hauptausbilder darf einem EBMAS Mitglied verbieten, an einem EBMAS Seminar teilzunehmen. Nur Sifu Emin darf diese Entscheidung nach gründlicher Untersuchung des Problems treffen.
- § 2.5 Der Hauptausbilder darf einen Schüler von seinem Unterricht ausschließen, wenn dieser/diese sich unziemlich verhalten oder den Frieden der Schule gestört hat. In diesem Fall muß die EBMAS Zentrale unterrichtet werden.

§ 3 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildern und D-Lizenzträgern

- § 3.1 Der Hauptausbilder sollte sich vernünftig und gerecht bei zukünftigen Unternehmungen mit D-Lizenzträgern verhalten. Er sollte einen gerechten Anteil vom Einkommen der Schule bekommen, die von einem D- Lizenzträger für einen Hauptausbilder geleitet werden. (z.B. 60% für den Hauptausbilder, 40% für den D Lizenzträger)
- § 3.2 Hauptausbilder und D- Lizenzträger sollten nie schlecht übereinander reden oder den anderen verleumden. Probleme sollten stets auf friedliche Art und Weise geklärt werden.
- § 3.3 Der Hauptausbilder sollte die werdenden Lehrer immer ermutigen, an EBMAS Hauptquartier-Seminaren teilzunehmen.
- § 3.4 Der Hauptausbilder muss den D- Lizenzträger über alle EBMAS Regeln bezüglich der EBMAS Gebühren und Bestimmungen informieren.
- § 3.5 Jeder werdende D- Lizenzträger (mindestens 8. Schüler Grad) sollte ab dem 6. SG einmal wöchentlich, auf freiwilliger Basis unterrichten. Der Hauptausbilder ist dafür verantwortlich, dem werdenden D-Lizenzträger beizubringen wie man unterrichtet und die Schüler vorbereitet.
- § 3.6 Sollte es zu Problemen zwischen Hauptleiter und D- Lizenzträgern kommen, wird empfohlen die Zentrale und den Chefausbilder Sifu Emin zu informieren und um Rat zu fragen.
- § 3.7 Sollten Missverständnisse zwischen Schülern auftauchen, dürfen D- Lizenzträger nie von Hauptausbilder unter Druck gesetzt werden oder ihnen damit gedroht werden aus der Organisation zu fliegen. Dies ist ausschließlich die Aufgabe von Sifu Emin, nachdem er den Fall in Zusammenarbeit mit dem Koordinator geprüft hat.
Beide Parteien müssen der EBMAS Vorrang vor ihren persönlichen Problemen gewähren, um andere durch ihr Handeln nicht in Mitleidenschaft zu ziehen.
- § 3.8 Sollte der D- Lizenzträger unter keinen Umständen im Stande sein mit dem Hauptausbilder zusammen zu arbeiten, so sei es ihm erlaubt eine Schule in einem anderen nicht lizenzierten Bezirk zu leiten.
Alle Parteien sollten in jedem Fall Sifu Emin um Rat bitten, bevor sie etwas unternehmen, um mögliche Schäden zu vermeiden.
- § 3.9 Hauptausbilder und D- Lizenzträger müssen neue und erneute EBMAS Mitgliedschafts-Bewerbungen und - Gebühren sofort und vorschriftsgemäß an das EBMAS Hauptquartier weiterleiten.

§ 4 Bestimmungen für Bundeslandkoordinatoren innerhalb eines Staates

- § 4.1 Sifu Emin Boztepe hat das alleinige Recht, Bundeslandkoordinatoren einzusetzen oder zu entlassen. Diese Entscheidung wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- > Absolute Treue und Loyalität gegenüber Sifu Emin Boztepe und EBMAS (AWTO/AEO)
 - > Korrektheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten (Verträge, Zahlungen usw.)
 - > Verständnis und Fährnis gegenüber allen Mitgliedern der Organisation EBMAS
- § 4.2 Kein Koordinator darf Mitglieder anderer EBMAS Schulen abwerben oder annehmen ohne Rücksprache mit der alten Schule gehalten zu haben.
- § 4.3 Der Chefausbilder hält bis zu dreimal im Jahr Seminare in den Zentralen der Bundeslands-Koordinatoren ab.
- § 4.4 Der Koordinator hat das alleinige Recht alle drei Monate ein Testseminar in jeder Schule abzuhalten.
- § 4.5 Alle Schulen müssen diesen Bestimmungen Folge leisten und mit ihrem zugeordneten Bundeslandskoordinatoren kooperieren.
Ausnahme ist ein Ausbilder ist 1. TG oder mehrere TG's höher als der Koordinator, dann darf er seine eigenen Schüler selber prüfen, muss aber 10% dem Koordinator und 20% der EBMAS abgeben.

- § 4.6 Sollte ein Ausbilder eine oder mehrere Schulen in einem Bundesland haben in den er nicht wohnt, so ist es ihm gestattet dort Seminare durchzuführen, sofern er die geeignete Qualifizierung dafür hat.
In diesem Fall muß er dem örtlichen Ausbilder 10%, dem Bundeslandskoordinator 10% und der EBMAS 10% der Seminargebühr abtreten. (Testgebühren werden nach Preisliste abgerechnet)
- § 4.7 Hält ein Bundeslandskoordinator Schulungen in seinem eigenen Bundesland ab muß er an den örtlichen Ausbilder 10% und an die EBMAS 20% abtreten. Seminar- und Testgebühren werden wie üblich mit der EBMAS Zentrale verrechnet.
- § 4.8 Ein Bundeslandskoordinator muss seine Tantiemen pünktlich zum 1. jeden Monats an die EBMAS Zentrale weiterleiten. Dies ist nötig um seine Rechte in dem Bundesland in dem er Seminare leitet, aufrecht zu erhalten.
- § 4.9 Sollte es in einem Bundesland Probleme zwischen zwei Chefausbildern geben, sollte versucht werden dieses Problem auf diplomatische Art und Weise zu lösen. Der Bundeslandskoordinator muss dies der EBMAS Zentrale melden. Sollte der Koordinator Schwierigkeiten haben die Angelegenheit alleine zu klären, wird Sifu EMIN eingreifen um die Probleme zu lösen.
- § 4.10 Sollte es Probleme zwischen zwei Bundeslandkoordinatoren geben, gibt EBMAS ihnen zwei Wochen zeit, die Angelegenheit ohne äußeren Eingriff zu bereinigen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Problem an ein Forum, bestehend aus allen Bundeslandkoordinatoren des jeweiligen Landes, weitergeleitet. Das Forum wird dann Lösungsvorschläge machen mit denen jede Partei weiter operieren kann.
Sollte dies für die in Frage kommenden Parteien nicht akzeptabel sein, wird Sifu Emin eine Entscheidung treffen die von beiden Parteien eingehalten werden muß.
Die Entscheidung zu Entlassung eines Bundeslandkoordinators, wird erst nach eingehender Prüfung des Falls, von einem Forum aller Bundeslandkoordinatoren getroffen.
- § 4.11 Gründe für den Ausschluß eines Bundeslandkoordinators sind auch, beschränkt sich jedoch nicht nur auf:
- > Unterdrucksetzung eines Kollegen
 - > nicht Bezahlung von Tantiemen
 - > Verleumdung von EBMAS, Sifu Emin oder anderer Kollegen usw.
- § 4.12 Tantiemen müssen pünktlich bezahlt werden, Seminar- und Testgebühren werden gleich im Anschluss an ein Seminar gezahlt.
- § 4.13 Die gesamte Verwaltung bleibt bei EBMAS. EBMAS = AWTO/AEO Zentrale.
- § 4.14 Die gesamten Mitgliedsbeiträge, Lizenz- und Schulgebühren gehen direkt an EBMAS und dürfen nur von der Zentrale in Empfang genommen werden.
Alle Preise, Prozentanteile und ähnliches können in den Preisbestimmungen der EBMAS (AWTO/AEO) nachgelesen werden.
- § 4.15 Uniformen und Ausrüstungen müssen von der EBMAS Zentrale bezogen werden. (Grey Hills ENTERPRESES INC USA oder GREY HILLS EUROPA)
- § 4.16 Diese Regeln können nur von EBMAS International geändert werden.
- § 4.17 Andere Vereinbarungen sollten stets niedergeschrieben, unterzeichnet und Datiert werden und im Fall eines Widerspruches Sifu Emin als Beweis gezeigt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach diesen Bestimmungen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen:



Sifu Emin Boztepe
(Gründer und Leiter EBMAS)

Anmeldung für Europa

EBMAS / Grey Hills GmbH
Heinrich-Heine-Platz 9 / D-10179 Berlin
Tel.: 030-240 85 440 / Fax: 030-27 59 27 01
E-Mail: hqueurope@ebmas.net / Web: www.ebmas.net